



Informationen zur Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Kinderberücksichtigungsgesetz. Seit diesem Zeitpunkt hat sich der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind um 0,25 Prozent erhöht. Dies gilt auch für Versicherte, die bei Erhalt der BVV-Rente das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Wann entfällt diese Erhöhung?

Da diese Erhöhung nur für kinderlose Versicherte gilt entfällt diese, wenn Sie uns Ihre Elterneigenschaft nachweisen.

Daher benötigen wir von Ihnen einen Nachweis, dass Sie ein Kind haben. Diese Nachweise können Sie als Fotokopie einreichen:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde;
- Abstammungsurkunde;
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes;
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch;
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohner-meldeamtes;
- Vaterschaftsanerkennungs- bzw.
- Vaterschaftsfeststellungsurkunde;
- Adoptionsurkunde;
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit–Familienkasse;
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesanstalt für Arbeit (Familienkasse) ergibt;
- Erziehungsgeldbescheid;
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld;
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz;
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages);
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages).

Wenn Sie uns in der Vergangenheit Ihre Elterneigenschaft als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern nachgewiesen haben ist die Befreiung von der Zahlung des Beitragszuschlages dauerhaft. Dabei ist es unwichtig, wie lange Sie Ihre Elterneigenschaft ausgeübt haben.

Eltern gelten bis zum Ablauf des Monats als kinderlos, in dem sie uns den entsprechenden Nachweis erbracht haben. Bis dahin müssen auch Eltern den erhöhten Beitrag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zahlen.